

Bekanntmachung

der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Marina Neuhoﬀ“ der Gemeinde Sundhagen, mit Begründung und Umweltbericht, Stand 26.11.2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sundhagen hat in der öffentlichen Sitzung am 10.12.2020 die oben genannte Satzung beschlossen und zur ortsüblichen Bekanntmachung bestimmt.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Marina Neuhoﬀ“ der Gemeinde Sundhagen, mit Begründung und Umweltbericht, Stand 26.11.2020 und die Zusammenfassende Erklärung im Amt Miltzow, Bau- und Ordnungsamt, OT Miltzow, Bahnhofsallee 8 a in 18519 Sundhagen während folgender Sprechzeiten:

Dienstag:	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag:	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

oder nach telefonischer Absprache einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf der Internetseite des Amtes Miltzow kann die o. g. Satzung unter www.amt-miltzow.de – Verwaltung – Bekanntmachungen Sundhagen – angesehen werden. Die Planunterlagen können auch im Internet unter dem Bau- und Planungsportal M-V eingesehen werden.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 5 Abs. 5 KV M-V in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-VS. 467)) in der am Tag der Beschlussfassung gültigen Fassung in dem dort bezeichnetem Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Sundhagen geltend gemacht worden ist.

§ 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des F- Plans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB aufgrund von Festsetzungen des o. g. B- Plans Nr. 18 und auf das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Sundhagen, den 07.01.2021


.....
Krüger, Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

ausgehängt am : 11.01.2021
abzunehmen am : 26.01.2021
abgenommen am : 03.02.2021

Unterschrift:

Unterschrift:

Unterschrift:



Bekanntmachungskasten: OT Brandshagen